

Georg Eisenberger und Elisabeth Hödl

Grazer Altstadt – Kompassnadel auf Häuserdach: Werbeanlage, Skulptur, kleinere bauliche Anlage oder Zubau?

Der VwGH hat im Erk v 28.2.2006, 2005/06/0012, ein auf einer Dachterrasse der Grazer Altstadt montiertes Objekt in Form einer Kompassnadel mit der Aufschrift „Schlossberghotel“ als anzeigepflichtige Werbeanlage eingestuft. Die Beschwerdeführer hielten es für einen (künstlerischen) Zubau zu einer bestehenden baulichen Anlage, die nach dem stmk BauG bewilligungsfrei wäre. Dieser Beitrag ist eine Analyse des höchstgerichtlichen Erkenntnisses mit weiterführenden Überlegungen, wie grundsätzlich mit Objekten, die an Gebäuden fixiert werden, aus Sicht des stmk BauG zu verfahren ist.

Schlagworte: Werbe- und Ankündigungseinrichtung; Kunstwerk; Skulptur; Objekt; anzeigepflichtige Vorhaben; Zubau, kleinerer; bauliche Anlagen, kleinere; Beseitigungsauftrag.

Rechtsnormen: §§ 4 Z 12 und 61, 20 Z 2 lit a und 3 lit a, 21 Abs 1 Z 2 und 3, 21 Abs 2 Z 1, 41 Abs 3 stmk BauG; §§ 3 und 6 GAEG 1980.

1. Sachverhalt

Auf der Dachterrasse eines Gebäudes der Grazer Altstadt wurde ohne Baubewilligung ein Objekt in Form einer räumlichen Kompassnadel mit der Aufschrift „Schlossberg-Hotel“ auf einer ca 8 m hohen Säule montiert. Aus Sicht der Errichter der baulichen Anlage handelte es sich dabei um ein Kunstwerk von entsprechendem künstlerischen Wert. Für dieses Objekt wurde mittels Bescheid des Stadtsenates ein Beseitigungsauftrag erlassen.¹⁾ Es handle sich um eine Werbeanlage und damit um ein anzeigepflichtiges Vorhaben (iSd § 20 stmk BauG), das ohne Bauanzeige errichtet worden war.²⁾

Die Beschwerdeführerin erhob Einspruch. Die Berufungsbehörde fand, aus § 20 Z 3 lit a stmk BauG gehe hervor, dass unter Werbe- und Ankündigungseinrichtung iSd Bestimmung auch Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise, udgl anzusehen seien. Die Aufschrift „Schlossberg-Hotel“ stelle einerseits einen Hinweis und andererseits eine Beschriftung dar. Das fragliche Objekt sei ein anzeigepflichtiges Vorhaben und der Be-

seitigungsauftrag sei zu Recht ergangen. Gegen den Bescheid wurde Beschwerde beim VwGH erhoben. Mit Erk v 28.2.2006, 2005/06/0012 entschied der VwGH, das Objekt sei im Hinblick auf die konkrete Beschriftung als Werbe- und Ankündigungseinrichtung iSd § 20 Z 3 lit a stmk BauG zu beurteilen (wobei es in diesem Zusammenhang nicht darauf ankomme, ob es sich um ein Kunstwerk handle oder nicht), zumal sich das von der Beschriftung angesprochene Hotel in unmittelbarer Nähe befinde. Zudem verstoße die Errichtung gegen Bestimmungen zum Schutz der Grazer Altstadt.³⁾ Die Beschwerde gegen den Bescheid wurde als unbegründet abgewiesen.

³⁾ Der VwGH hielt fest, dass der Beseitigungsauftrag gem § 41 Abs 3 stmk BauG hinsichtlich vorschriftswidriger baulicher Anlagen erlassen wurde. Vorschriftswidrig seien auch bewilligungsfreie bauliche Anlagen, wenn sie Bau- und Raumordnungsvorschriften iSd § 21 Abs 4 stmk BauG verletzen (VwGH 24.2.2000, 98/06/0228 = bbl 2000, 189 mit Anm von Eisenberger; 31.1.2002, 2001/06/0167). Selbst wenn man davon ausgehe, das Vorhaben sei bewilligungsfrei, kann es daher vorschriftswidrig iSd § 41 Abs 3 stmk BauG sein: Verstoß gegen § 43 Abs 2 Z 7 stmk BauG, eine Bestimmung, die im Beschwerdefall wegen der Lage des Gebäudes in den Kompetenzbereich des GAEG 1980 falle und durch die VO, IGBL 3/1986, konkretisiert wird. Vgl dazu VwGH 28.2.2006, 2005/06/0012, worin der VwGH im Ergebnis festhielt: „Das Objekt überrage deutlich die Dachlandschaft.“

¹⁾ Gem § 41 Abs 3 stmk BauG hat die Behörde hinsichtlich vorschriftswidriger baulicher Anlagen einen Beseitigungsauftrag zu erlassen. In diesem Sinne sollte die auf der Dachterrasse des Gebäudes errichtete „Werbeanlage“ binnen einer Frist von zehn Tagen entfernt werden.

²⁾ Hier: § 20 Z 3 lit a stmk BauG.

2. Einordnung des Objektes iSd stmk BauG

Es soll untersucht werden, welche Möglichkeiten der Behörde nach dem stmk BauG zustehen, ein Objekt in der Art des „Uhrturmzeiger/Navigator“ aus baurechtlicher Sicht zu bewerten. Wann liegt eine Werbeanlage vor, wann ein Kunstwerk – und welche baurechtlichen Konsequenzen ergeben sich allenfalls daraus? In einem weiteren Schritt fragen wir, ob man das Objekt iSd stmk BauG auch als *kleinere bauliche Anlage* oder als *Zubau* qualifizieren könnte.

2.1. Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen gilt nach dem stmk BauG als anzeigepflichtiges Vorhaben (§ 20 Z 3 lit a stmk BauG). Eine Begriffsdefinition (wie etwa in der tir BauO) enthält das stmk BauG nicht.⁴⁾ Vielmehr werden demonstrativ Sachverhalte aufgezählt, die als Werbe- und Ankündigungseinrichtungen gelten: *Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise udgl.*

Ganz allgemein gesprochen ist der Begriff „Werbung“ nach Ansicht des VwGH dahingehend auszulegen, dass das bezeichnete *verbum legale* nach sprachgebräuchlicher Bedeutung ganz allgemein alle Maßnahmen der (planmäßigen) Beeinflussung von Personen, mit dem Ziel, sie für etwas zu gewinnen, bezeichnet.⁵⁾ Der Begriff der *Werbung* im allgemeinen Sprachgebrauch umfasst nach Ansicht des VwGH nicht bloß wirtschaftliche Werbung indem Güter und Dienstleistungen angepriesen werden sollen, um einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Für den VwGH zählen auch Maßnahmen zur Werbung, die Menschen in einem anderen Sinn beeinflussen.

Wie der VwGH die Reichweite von Werbung und Ankündigung einstuft, soll ein kurzer Überblick vergleichbarer Sachverhalte zeigen. Der Begriff „Plakatwerbung“ (im TabakG 1995) umfasst auch eine beleuchtete Reklame, eine im Hintergrund beleuchtete Werbetafel aus Glas oder Kunststoff. Es kommt also nicht darauf an, aus welchem Material der Träger einer bildlichen Tabakwerbepotschaft besteht.⁶⁾ Werbung und Ankündigung sind nach Ansicht des Gerichtshofes untrennbar miteinander verbunden.⁷⁾ Der Schriftzug einer Bank (mit hohem Bekanntheitsgrad) nebst dem Emblem ist für den Betrachter mit einem

⁴⁾ In § 2 Abs 18 tir BauO heißt es: „Werbereinrichtung ist eine im Orts- und Straßenbild in Erscheinung tretende Einrichtung, die der Anpreisung oder der Ankündigung dient oder die sonst auf etwas hinweisen oder die Aufmerksamkeit erregen soll.“

⁵⁾ VwGH 10.9.1986, 86/09/0094 (hier: für eine Behandlungsmethode, bestimmte medizinische Behandlung).

⁶⁾ VwGH 17.12.2002, 2000/11/0268.

⁷⁾ VwGH 21.9.1994, 94/03/0082.

bestimmten Inhalt verbunden und daher geeignet, einen typischen Effekt der Werbung hervorzubringen, nämlich den Erinnerungseffekt und Verstärkungseffekt.⁸⁾ Eine *Ankündigung* umfasst nach Ansicht des VwGH⁹⁾ (§ 4 des stmk NatSchG 1976) sowohl Vorrichtung und Gegenstände, auf denen die Ankündigung angebracht ist (zB Werbetafel), als auch die Ankündigung selbst, also die durch sie vermittelte Botschaft.¹⁰⁾ Unter dem vom Gerichtshof gesetzten Maßstäben, war es schlüssig, dass der VwGH den „Uhrturmzeiger/Navigator“ als Werbeanlage qualifizierte. Er begründete dies mit dem Umstand, es handle sich um eine konkrete Beschriftung, zumal sich das Schlossberghotel in unmittelbarer Nähe befinde. Es komme in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob es sich dabei um ein Kunstwerk handelt oder nicht.¹¹⁾ Wie aber ist zu verfahren, wenn ein Objekt in Art und Größe des „Uhrturmzeiger/Navigator“ keine Werbeanlage ist?

2.2. Kunst am Bau

Die Diskussion um die Freiheit der Kunst aus grundrechtsdogmatischer Sicht und die Rechtsprechung des VfGH zu Art 17a StGG ist in der Literatur umfassend behandelt worden.¹²⁾ Die Bestimmung der Schranken der ausdrücklich als vorbehaltloses Grundrecht garantierten Kunstfreiheit ist nicht einfach. Der VfGH hat klargestellt,¹³⁾ dass die Kunstfreiheit (Art 17a StGG)

⁸⁾ VwGH 20.11.1991, 91/03/0174.

⁹⁾ VwGH 31.1.2000, 97/10/0139.

¹⁰⁾ Das Vorbringen, ein naturschutzbehördlicher Entfernungsauftrag dürfe sich immer nur auf die Werbetafel beschränken, nicht jedoch auf die Plakatwand bzw nur auf die Ankündigung selbst. Für die Entfernung von Werbeeinrichtungen findet sich im § 4 stmk NatSchG 1976 eine Sonderregelung, welche als *lex specialis* dem § 34 Abs 1 stmk NatSchG 1976 vorgeht. Vgl Erk v 31.5.1999, 99/10/0017.

¹¹⁾ Vgl VwGH 28.2.2006, 2005/06/0012.

¹²⁾ *Berka*, Die Freiheit der Kunst (Art 17a StGG) und ihre Grenzen im System der Grundrechte, JBl 1983, 281; *Hollaender*, Betrug durch „Die Fledermaus“? Das Strafrecht im Spannungsverhältnis zur Freiheit der Kunst, ÖJZ 2004/50; *Holoubek*, Die Freiheit der Kunst aus grundrechtsdogmatischer Sicht und die Rechtsprechung des VfGH zu Art 17a StGG, ZfV 1989, 116; *Holoubek/Neisser*, Die Freiheit der Kunst, in *Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg), 40 Jahre EMRK. Grund- und Menschenrechte in Österreich, Bd 2 (1992) 195; *Lebitsch*, Probleme präventiver Veranstaltungsfreiheit im Lichte der Kunstfreiheit, ÖJZ 1984, 477; *Mandler*, Probleme der Kunstfreiheitsgarantie des Art 17a StGG, JBl 1986, 21; *Mitteregger*, Ansätze zu einer Positivierung des Kunstbegriffs der österreichischen Verfassung, JBl 1995, 284; *Neisser*, Die verfassungsrechtliche Garantie der Kunstfreiheit, ÖJZ 1983, 1; *Sommerauer*, Kunst im Konflikt mit dem Recht, in: Norm und Normvorstellung, FS Bernd-Christian Funk (2003) Wien, 519; *Triffterer/Schmoller*, Die Freiheit der Kunst und die Grenzen des Strafrechts (Teil I). Auswirkungen des Art 17a StGG auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei künstlerischer oder vermeintlich künstlerischer Betätigung, ÖJZ 1993, 547.

¹³⁾ 12.3.1985, Slg 10.401; Vgl auch *Davy* zu VfSlg 10.401/1985, EuGRZ 1985, 514 ff mit Anm.

auch in ihrer Tragweite als Gegenstück zur Wissenschaftsfreiheit gedacht – nicht schlechthin von der Beachtung gesetzlicher Vorschriften entbinde. Ungeachtet der Tatsache, dass die Freiheit der Kunst ohne Gesetzesvorbehalt gewährleistet ist, bleibt auch ein Künstler in seinem Schaffen an die allgemeinen Gesetze gebunden (sog immanente Schranken der Kunstfreiheit).¹⁴ Daher stellt die Pflicht zur Einholung einer Baubewilligung für ein bauliches Kunstwerk keine Beschränkung der gewährleisteten Freiheit dar. Erst die Kriterien, nach denen eine Baubewilligung zu erteilen oder zu versagen ist, könnten mit der Freiheit der Kunst in Konflikt geraten.¹⁵ Nach *Berka* ist demnach in der Frage des Baubewilligungsbescheides zwischen formeller Dimension und inhaltlicher Komponente zu unterscheiden.¹⁶

¹⁴) VfSlg 17.565/2005. Nach der Rechtsprechung des VfGH sind jedenfalls intentional auf eine Einschränkung der gewährleisteten Freiheit gerichtete Beschränkungen verfassungswidrig, was etwa dann der Fall wäre, wenn der Staat eine bestimmte künstlerische Richtung unterdrücken würde. Dagegen berühren allgemeine Gesetze, welche die Kunst in die äußeren Erfordernisse einer gesellschaftlichen Ordnung einfügen, die gewährleistete Freiheit grundsätzlich nicht; auch allgemeine Gesetze können verfassungswidrig sein, wenn sie eine wesentliche tatsächliche Beschränkung künstlerischer Betätigung bewirken oder eine entsprechende Bedachtnahme auf die gewährleistete Kunstfreiheit ausschließen (VfSlg 11.567/1987, 11.737/1988). Vgl *Berka*, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999), 354.

¹⁵) Vgl *Berka*, Grundfreiheiten (FN 14) 354. *Berka* zitiert insb VfSlg 10.401/1985 (sog „Kugelmugel-Fall“): 1971 stellte *Edwin Lipburger* in Katzelsdorf bei Wiener Neustadt in Niederösterreich in der Nähe der Landesstraße 4091 ein Kugelhaus auf einer Wiese auf. Da keine Baugenehmigung vorlag, rechtfertigte sich *Lipburger* damit, dass seine „nur vorübergehend stabilisierte Kugel“ ein „positiv konstant gekrümmter, zweidimensionaler Raum und daher kein Begriff im Sinne der Niederösterreichischen Bauordnung“ bzw ein „Konstruktionsmodell für eine 20 Meter dicke Kugel aus Stahlbeton“ sei (www.republik-kugelmugel.com/[9.10.2006]). Nach Ansicht *Lipburgers* sei das Anlegen baurechtlicher Kriterien ein „Nonsens, wie das Suchen des Mondes in der Mondscheinsenate“. Vgl *Holoubek*, Die Freiheit der Kunst (FN 12) 116; *Davy*, Anmerkung zum Fall „Kugelmugel“, EuGRZ 1985, 514.

¹⁶) Zu der Frage, ob Kunst oder Werbung vorliege, war der VwGH im Fall eines Werbespots der Ansicht, dass nicht von vornherein gesagt werden kann, kommerzielle Werbung könne nicht mit künstlerischen Mitteln und unter Einsatz künstlerischer Tätigkeit erfolgen. Es bedürfe einer sorgfältigen Prüfung, ob die jeweilige Werbung künstlerische Aspekte aufweist, die ihrerseits wiederum auf eine künstlerische Tätigkeit der an der Werbung mitwirkenden Personen hinweist. Entscheidend sei – wie bei jedem künstlerischen Schaffen – das geschaffene Werk (VwGH 20.4.1995, 92/13/0082). Fließen in einem Werbespot trotz Kürze und angestrebter Werbewirksamkeit maßgebende künstlerische Elemente ein und wird er von künstlerischen Tätigkeiten so deutlich geprägt, dass ihm die Eigenschaft eines Kunstwerkes zukommt, etwa nach Art eines Sketches, so könne das Vorliegen einer künstlerischen Tätigkeit nicht verneint werden (vgl VwGH 20.4.1995, 92/13/0082).

2.2.1. Skulpturen und Objekte

Die Errichtung von Skulpturen ist im stmk BauG geregelt. Demnach gelten Skulpturen und Zierbrunnenanlagen bis zu einer Höhe von 3 m inklusive Sockel, kleinere sakrale Bauten sowie Gipfelkreuze gem § 21 Abs 1 Z 2 lit c stmk BauG als bewilligungsfreie Vorhaben. Die Beschwerdeführer haben das Objekt als Kunstobjekt bezeichnet. Als *Skulptur*, „Metallskulptur“ und „Uhrturmzeiger – Navigator, als Künstlerisches Orientierungs- u. Lichtzeichen.“¹⁷) Nach einem vorgelegten Gutachten sei es „eine Plastik bzw ein plastisch gestalteter Zubau“ einer anerkannten Künstlerin. Da das Objekt im vorliegenden Fall eindeutig höher als 3 m war, konnte es allerdings von vorne herein nicht unter diesen Tatbestand subsumiert werden.

2.2.2. Kleinere bauliche Anlagen

Überlegenswert wäre, ob man das Objekt als *kleinere bauliche Anlage* iSd § 21 Abs 1 Z 2 stmk BauG qualifizieren könnte. Unter der Kapitelüberschrift „bewilligungsfreie Vorhaben“ sind im BauG zehn Tatbestände genannt, die als kleinere bauliche Anlagen eingestuft werden und deren Errichtung, Änderung oder Erweiterung bewilligungsfrei ist.¹⁸) Keiner der aufgezählten

¹⁷) Vgl Erk 28.2.2006, 2005/06/0012. Mit diesen Begriffen traten sie auch an die Öffentlichkeit. „Kunst kann und darf provozieren“, hieß es in der Kleinen Zeitung v 26.11.2004. „Aus diesem Grund spricht einiges dafür, dass die Skulptur am Domenig-Spitz Kunst sein könnte: Im Rathaus gibt's Protestrufe wegen Melitta Moschiks, „Uhrturmzeiger/Navigator“ der seit September allen zeigt, wo's lang geht (...). Wie es sich für einen echten Kultur-Kompass gehört, polarisiert er eben. Kommentar von *Bernd Hecke*, Kleine Zeitung v 26.11.2004.

¹⁸) § 21 Abs 1 Z 2 stmk BauG: Zu den bewilligungsfreien Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere

a) für die Verwertung (Kompostierung) von biogenem Abfall im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes; wie insbesondere Kleinkompostieranlagen für Gebäude mit nicht mehr als sechs Wohnungen;

b) Abstellflächen für höchstens fünf Kraftfahräder oder höchstens zwei Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten, Fahrradabstellanlagen sowie Schutzdächer (Flugdächer) mit einer überdeckten Fläche von insgesamt höchstens 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;

c) Skulpturen und Zierbrunnenanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m inklusive Sockel, kleineren sakralen Bauten sowie Gipfelkreuzen;

d) Wasserbecken bis zu insgesamt 100 m³ Rauminhalt, Saisonspeichern für solare Raumheizung und Brunnenanlagen;

e) luftgetragenen Überdachungen bis zu insgesamt 100 m² Grundfläche;

f) Pergolen bis zu einer bebauten Fläche von 40 m², Klappotetzen, Maibäumen, Fahnen- und Teppichstangen, Jagdsitzen sowie Kinderspielgeräten;

g) Gerätehütten im Bauland bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m²;

Tatbestände trifft auf den vorliegenden Fall zu. Wie jedoch das Wort „insbesondere“ in der Formulierung des Gesetzestextes zeigt, ist die Aufzählung *beispielhaft*.¹⁹⁾ Es wäre damit denkbar, den „Uhrturmzeiger/Navigator“ als kleinere bauliche Anlage zu qualifizieren. Dagegen spricht allerdings die oben angesprochene Definition für Skulpturen.²⁰⁾ Wenn der Gesetzgeber im Detail beschrieben hat, wie groß eine solche Skulptur sein kann, um bewilligungsfrei zu sein, muss *argumentum e contrario* der Schluss gezogen werden, dass gleichartige größere Objekte eben nicht mehr als kleinere bauliche Anlage anzusehen sind. Was aber sind sie dann? Zubauten?

2.2.3. Zubau

Gem § 4 Z 61 stmk BauG ist ein Zubau die „Vergrößerung einer bestehenden baulichen Anlage der Höhe, der Länge oder Breite nach bis zur Verdoppelung der bisherigen Geschoßflächen.“²¹⁾ Nach Auffassung des VwGH liegt ein Zubau jedenfalls dann vor, wenn ein bestehendes Gebäude *selbst* der Höhe, Länge oder Breite nach vergrößert wird.²²⁾ Dazu bedarf es jedenfalls einer Verbindung des Gebäudes mit dem Zubau.²³⁾ Entweder gibt es eine Verbindungstür zu einem Anbau oder aber eine sonstige bauliche Integration, wie etwa die Errichtung eines gemeinsamen Daches, das Bestand und Zubau verbindet, sodass zumindest optisch der Eindruck eines Gesamtbauwerkes entsteht.²⁴⁾ Der VwGH verlangt im Ergebnis (ohne dies

h) Gewächshäusern bis zu 3,0 m Firsthöhe und bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m²;

i) Solar- und Parabolanlagen sowie Hausantennenempfangsanlagen im Privatbereich; Mikrozellen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser von 100 m bis 1 km und Picozellen für Mobilfunkanlagen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser bis 100 m, samt Trag- und Befestigungseinrichtungen;

j) Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel;

k) Stützmauern bis zu einer Höhe von 50 cm über dem angrenzenden natürlichen Gelände;

l) Loggiaverglasungen einschließlich der erforderlichen Rahmenkonstruktion.

¹⁹⁾ Vgl VwGH 26.9.2002, 2001/06/0022.

²⁰⁾ § 21 Abs 1 Z 2 lit c stmk BauG.

²¹⁾ Wir beschäftigen uns derzeit mit der Unzulänglichkeit dieser Formulierung, *Eisenberger/Hödl*, Über den Begriff „Zubau“ nach dem stmk BauG und die Bedeutung der Logik bei der Interpretation von Normen (noch nicht publiziert).

²²⁾ VwGH 27.6.2006, 2006/06/0053; 20.4.2001, 2000/05/0245.

²³⁾ Dieses Erk zitiert der VwGH insofern nicht ganz korrekt, als er jetzt davon spricht, dass er ausgesprochen habe, ein Zubau liege vor, wenn eine „*bauliche Anlage* selbst der Höhe, Länge oder Breite nach vergrößert wird.“

²⁴⁾ Als Zubau wird eine an das Hauptgebäude (Wohnhaus) angebaute Garage gewertet, das ein „Satteldach als Wiederkehre zum Hauptgebäude“ besitzt. Der neue Dachraum kann von dem in einer Ebene liegenden, als Dachgeschoß bezeichneten Dachraum durch eine Verbindungstür betreten werden. Die Garage wird somit in bautechnischer

allerdings *expressis verbis* zu sagen), dass die bauliche Anlage, die als Zubau entsteht, dem gleichen Verwendungszweck dient, wie der Bestand. Ein Zubau zu einem Schwimmbad muss immer Teil des Schwimmbades sein, ein Zubau zu einem Haus muss sich mit dem bestehenden Haus zu einem (möglichst untrennbaren) Ganzen verbinden. Für den gegenständlichen Fall bedeutet diese Auslegung, dass eine Werbeanlage als aliud niemals ein Zubau zu einem Haus iSd Auslegung des Zubaubegriffs durch den VwGH sein kann.

Bei der Frage der Definition des Begriffes „Zubau“ und der Frage von Aussehen und Umfang der möglichen Vergrößerung einer baulichen Anlage existiert eine Reihe ungelöster Probleme. Die Frage ist, welche Vergrößerung als zulässiger Zubau anzusehen ist und wann die geplante Maßnahme nicht unter den Zubaubegriff zu subsumieren und damit verboten ist.²⁵⁾

2.2.4. Kleinere bauliche Anlagen und kleinere Zubauten

§ 21 Abs 1 Z 3 stmk BauG bestimmt, dass kleinere bauliche Anlagen und kleinere Zubauten, jeweils im Bauland, soweit sie mit den in § 21 Abs 1 Z 2 stmk BauG angeführten Anlagen und Einrichtungen hinsichtlich Größe und Auswirkungen auf die Nachbarn vergleichbar sind, ebenfalls zu den Vorhaben gehören, deren Errichtung, Änderung und Erweiterung bewilligungsfrei ist. Für den Fall des „Uhrturmzeiger/Navigator“ führen die Beschwerdeführer mittels Gutachten aus, es handle sich um einen Zubau iSd § 21 Abs 1 Z 2 und 3 stmk BauG. Nicht um eine Skulptur und auch nicht um eine Werbe- oder Ankündigungseinrichtung, da dieser Zubau weder Tafeln noch Schaukästen aufweise noch eine Vorrichtung sei, an welcher Werbungen und Ankündigungen angebracht werden könnten, noch Bezeichnungen oder Hinweise aufweisen. Der Gutachter qualifizierte das fragliche Objekt als Zubau iSd „kleineren baulichen Anlage“ iSd § 21 Abs 1 Z 2 und 3 stmk BauG und stufte es als bewilligungsfreies Vorhaben ein. Im Fall des Uhrturmzeiger/Navigators folgte der VwGH dieser Auffassung nicht. Er hielt fest, dass die Frage, ob es sich um eine kleinere bauliche Anlage iSd § 21 Abs 1 Z 2 und 3 stmk BauG handle, im Beschwerdefall nicht zu lösen sei, weil ein solcher Sachverhalt nicht gegeben sei.²⁶⁾ Das vorliegende Objekt sei klar als Werbe- und Ankündigungseinrichtung zu qualifizieren. Damit leidet das von den Bewilligungswerbern vorgelegte Gutachten an dem grundsätzlichen Mangel, dass iSd im vorigen Punkt dargestellten Verständnisses des VwGH die Qualifika-

Hinsicht in das bestehende Gebäude insoweit einbezogen und mit diesem in einen solchen Zusammenhang gebracht, dass es eine Einheit bildet (VwGH 16.4.1998, 97/05/0245).

²⁵⁾ Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Artikels ist ein Verfahren beim VwGH anhängig, welches Klarheit zu diesem Thema bringen sollte.

²⁶⁾ VwGH 28.2.2006, 2005/06/0012.

tion als Werbe- und Ankündigungseinrichtung von vorne herein die Annahme eines Zubaus zu einem Wohnhaus verbietet.

3. Kritik und Ausblick

Das Objekt „Uhrturmzeiger/Navigator“ als Werbe- und Ankündigungseinrichtung zu bewerten war im Ergebnis richtig. Die Bestätigung des Beseitigungsauftrages für diese Werbe- und Ankündigungseinrichtung mangels positiv abgewickelter Anzeigeverfahren war logische Konsequenz der jüngsten Judikatur des VwGH zum Zubaubegriff. Die weitergehende Analyse höchstgerichtlicher Judikatur zeigt aber, dass eine scharfe Trennung zwischen Kunst- und Werbeobjekten nicht

immer möglich ist. Letztlich muss im Einzelfall beurteilt werden, was Werbung ist und was nicht. Offen geblieben ist, wie mit *Kunstobjekten* auf und an Bauwerken zu verfahren ist und wie aus baurechtlicher Sicht mit Beschriftungen umzugehen ist. Angemerkt sei zudem, dass trotz der zitierten jüngst erfolgten ersten Klarstellungen des VwGH eine klare Definition des Begriffs Zubau nach wie vor fehlt.

Korrespondenz: RA Dr. Georg Eisenberger, Univ.-Lektor für Bau- und Raumplanung an der Karl-Franzens-Universität Graz und an der Technischen Universität Graz; Dr. Elisabeth Hödl, Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Kanzlei Eisenberger & Herzog, Vienna Twin Tower, Wienerbergstraße 11, Turm B, 18. OG, 1100 Wien, sowie Hilmgasse 10, 8010 Graz.